

530 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (473 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Kartelle und Vorschriften zur Erhaltung der Wettbewerbsfreiheit erlassen werden (Kartellgesetz)

Die Verträge mit den Europäischen Gemeinschaften gehen — ohne dies ausdrücklich auszusprechen — davon aus, daß der Abbau hoheitlicher Beschränkungen und Hemmnisse für einen freien Warenverkehr durch privat vereinbarte Wettbewerbsbeschränkungen oder durch Beschränkungen auf Grund des Mißbrauchs von Marktmacht ersetzt werden könnte. Sie enthalten deshalb kartellrechtliche Bestimmungen.

Alle diese Bestimmungen sind nicht unmittelbar anwendbar. Es liegen vielmehr nur völkerrechtliche Pflichten vor, die jeder Vertragsteil auf Grund seiner eigenen Rechtsvorschriften innerstaatlich durchsetzt. Geschieht dies nicht, so kann der andere Vertragsteil nach Anrufung eines im Vertrag vorgesehenen Gemischten Ausschusses einseitig Schutzmaßnahmen treffen. Daraus folgt, daß Österreich mittelbar genötigt ist, Rechtsvorschriften zu erlassen, die diesen schriftlich gleichlautenden Bestimmungen der Verträge mit den Europäischen Gemeinschaften Rechnung tragen. Dies ist der unmittelbare Anlaß, den Entwurf eines neuen Kartellgesetzes vorzulegen. Das neue Gesetz wird also ein „Begleitgesetz“ zu den Verträgen mit den Europäischen Gemeinschaften sein.

Das Kartellgesetz 1959, BGBl. Nr. 272, tritt nach seinem § 53 am 31. Dezember 1972 mit der Maßgabe außer Kraft, daß die vor diesem Zeitpunkt begangenen strafbaren Handlungen weiterhin nach diesem Bundesgesetz zu bestrafen sind. Dies ist der zweite Grund für einen Gesetzgebungsakt.

Da das geltende Kartellgesetz durch fünfmalige Novellierung sehr unübersichtlich geworden ist,

wird vorgeschlagen, von einer erneuten Novellierung abzusehen und ein neues Kartellgesetz zu erlassen. Aus allen diesen Gründen wurde von der Bundesregierung am 11. Oktober 1972 die obgenannte Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. November 1972 der Vorberatung unterzogen. Hiebei sah sich der Ausschuß veranlaßt, im Texte der Regierungsvorlage einige Abänderungen vorzunehmen.

Zu diesen Abänderungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 13 Abs. 2:

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Verbesserung.

Zu § 50 Abs. 2:

Mit dieser Abänderung wird einem Wunsch des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Rechnung getragen, nicht auch die berufsmäßigen Schriftverfasser zur Anmeldung von Zusammenschlüssen zu verpflichten.

Zu § 85:

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Verbesserung.

Zu § 113 Abs. 1:

Im § 113 in der Fassung der Regierungsvorlage wird die zur Vollziehung der Verwaltungsstrafbestimmung zuständige Behörde nicht genannt. In den Erläuterungen wird hiezu ausgeführt, daß die ausdrückliche Erwähnung der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde sich wegen der allgemeinen Bestimmung des § 26 VStG 1950 erübrige. Danach stehe den Bezirksverwaltungsbehörden in erster Instanz die Untersuchung und Bestrafung aller Verwaltungsübertretungen

zu, deren Ahndung nicht anderen Verwaltungsbehörden oder den Gerichten zugewiesen ist. Ferner komme den Bundespolizeibehörden erster Instanz die Strafbefugnis im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu. Aus der Sicht des Art. 102 Abs. 6 B-VG können dahin Bedenken geäußert werden, daß die Bezugnahme auf § 26 Abs. 2 VStG 1950 nicht ausreiche, um die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörde zweifelsfrei festzusetzen. Um jeglichen Zweifel daran, wer zur Vollziehung der Verwaltungsstrafbestimmung zuständig ist, auszuräumen, sollen Bezirksverwaltungsbehörde und Bundespolizeibehörde ausdrücklich angeführt werden.

Zu § 118 Abs. 1:

Hier wurde ein Druckfehler berichtigt.

Zu § 124:

Es ist zweckmäßig, die vorgesehenen Vergütungen zu dynamisieren, um zu vermeiden, daß die Vergütungssätze verhältnismäßig bald der Lohn- und Preisentwicklung angepaßt werden müssen.

Weiters sah sich der Ausschuß veranlaßt, folgende Feststellungen zu treffen:

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 Z. 3 der Regierungsvorlage sagt ausdrücklich, daß zufälliges und/oder marktkonformes Verhalten nicht unter den Begriff des aufeinander abgestimmten Verhaltens fallen kann. Damit stimmen die Erläuterungen zum § 1 nicht ganz überein, wenn sie sagen, „es soll auch ein tatsächliches Verhalten auf dem Markt als Kartell behandelt werden, das nicht auf ein gentlemen's agreement zurückgeht oder zwar auf ein gentlemen's agreement zurückgeht, jedoch selbst dem Kartellbegriff nicht unterliegt, weil sowohl kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck ausgeübt wird oder werden soll, als auch gleichzeitig ausdrücklich in unmißverständlicher Weise auf die Unverbindlichkeit hingewiesen wird“. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Stelle der Erläuterungen keine ausdehnende Auslegung des Gesetzestextes selbst nach sich ziehen darf.

Durch die Ausweitung des Kartellbegriffes soll nach Auffassung des Justizausschusses in der Bedeutung des Begriffes „Regelung“, der bereits derzeit im § 1 Abs. 1 Kartellgesetz geltender Fassung verwendet wird, keine Änderung (weder im Sinne einer Ausweitung noch einer Einengung) eintreten.

Zu § 6:

Der § 6 der Regierungsvorlage ermächtigt den Bundesminister für Justiz, einerseits festzustellen, welche Formen zwischenbetrieblicher Zusam-

menarbeit oder mit Preisangaben versehener Ankündigungen von Waren oder Leistungen der Regierungsvorlage nicht unterliegen, andererseits volkswirtschaftlich wünschenswerte Kartellarten von der Anwendung der Regierungsvorlage auszunehmen. Hiezu sei klargestellt, daß Feststellungen auf Grund des ersten Teiles dieser Verordnungsermächtigung bloß deklarativ wirken; es handelt sich dabei um Erscheinungsformen des Wirtschaftslebens, die der Regierungsvorlage von vornherein nicht unterliegen. Dieser Teil der Verordnungsermächtigung wurde lediglich geschaffen, um den Rechtsunterworfenen größere Rechtssicherheit zu bieten.

Zu § 46 Abs. 2:

Die Regierungsvorlage verwendet in den §§ 25 Abs. 3, 27 und 29 Abs. 3 die Wendung „ist anzunehmen“ bzw. „... anzunehmen ist“; in § 46 Abs. 2 hingegen heißt es, das Kartellgesetz habe bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung auf Antrag einer Partei vorläufig zu untersagen. Für diese Bestimmung gilt demnach nicht was zu § 25 in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Wendung „ist anzunehmen“ ausgeführt wird. Es genügt nicht eine Bescheinigung der Tatsachen, sondern es sind hinsichtlich der Tatsachenfeststellungen strengere Anforderungen zu stellen.

Durch die vorläufige Untersagung eines Mißbrauches wird der endgültigen Entscheidung selbstverständlich nicht vorgegriffen.

Zu § 49:

Ist ein Zusammenschluß angemeldet worden, so sind weitere Tatbestände nicht mehr anzumelden, die noch einmal zum selben Zusammenschluß führen; es muß also z. B. bei Identität der Unternehmen die Herbeiführung der Personengleichheit gemäß Z. 4 nicht angemeldet werden, wenn schon vorher der Erwerb von Anteilen gemäß Z. 2 als Zusammenschluß angemeldet worden ist.

Zu § 72 Abs. 1:

Durch diese Regelung wird die Zuteilung eines Bediensteten eines anderen Gerichtes nicht ausgeschlossen.

Zu § 91 Abs. 2:

Das Wort „auch“ bezieht sich auf die Enthebung gemäß § 65, der gemäß Abs. 1 auf die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses sinngemäß anzuwenden ist.

Zu § 92 Abs. 2:

Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses sind nur dann ordnungsgemäß eingeladen wor-

530 der Beilagen

3

den, wenn die Einladung die Tagesordnung enthält.

Zu § 133 Abs. 1:

Im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung kann diese Bestimmung nicht auf Strafverfahren bezogen werden; sie ist insoweit einschränkend auszulegen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Mussil, Dr. Ermacora, DDr. König, Dr. Hauser, Schieder, Blecha und Skritek sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der

Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlage (473 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 10. November 1972

Anneliese Albrecht
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 473 der Beilagen

1. In § 13 Abs. 2 dritter Satz ist an Stelle des Wortes „Teilnehmern“ das Wort „Mitgliedern“ zu setzen.

2. In § 50 Abs. 2 entfallen die Worte „,ferner diejenigen Personen, die berufsmäßig an der Abfassung solcher Verträge mitwirken,“.

3. In § 85 hat es am Ende an Stelle des Wortes „Abschrift“ richtig „Gleichschrift“ zu heißen.

4. Im § 113 Abs. 1 werden nach den Worten „begeht eine Verwaltungsübertretung und ist“ die Worte eingefügt: „von der Bezirksverwal-

tungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser,“.

5. Im § 118 Abs. 1 zweite Zeile tritt an die Stelle des Wortes „infolge“ das Wort „folgende“.

6. Dem § 124 wird als neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Höhe der in Abs. 1 und 2 genannten Vergütungen ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ändert.“